

Vertragsgrundlagen

In folgenden Positionen werden die Grundlagen des Vertrags mit Rechten und Pflichten beider Vertragspartner geregelt.

§ 1

Die Vertragspartner vereinbaren zum Zwecke des Sponsorings nachfolgende Leistung/en auf Gegenseitigkeit:

Der Sponsor stellt zur Förderung des Vereins zweckgebundene finanzielle Mittel zur Verfügung. Im Gegenzug verpflichtet sich der Verein den/das Firmennamen/Firmenlogo an geeigneter Stelle gut sichtbar zu platzieren und/oder in geeigneter Weise zu erwähnen (Werbung). Näheres regelt § 3.

§ 2

Ausgeschlossen ist Werbung folgenden Inhalts

- Werbung, die gegen rechtliche Bestimmungen verstößt
- Werbung, die das Ansehen und die Würde der öffentlichen Verwaltung und des Staates verletzt
- Werbung mit parteipolitischem Inhalt, insbesondere Wahlwerbung
- Werbung, die durch ihren Inhalt oder ihre Aufmachung gegen die guten Sitten verstößt
- Werbung für Nikotin, Alkohol und andere Suchtmittel

§ 3

Der Sponsor überweist innert 60 Tagen ab Unterschrift des Vertrages dem Verein die vereinbarte Summe gemäss dem Formular Sponsoring auf das Vereinskonto mit der IBAN Nr. CH69 0078 1215 5001 0900 5, St. Galler Kantonalbank Gams, BIC KBSGCH22 unter Angabe des Zweckbindungsvermerks:

„Sponsoring YY*, *Firmenname*“ *Jahr der Veranstaltung

Der Verein verpflichtet sich im Gegenzug, die im Formular Sponsoring vereinbarte Werbung für den Sponsor, zu gewährleisten.

§ 4

Die für die vereinbarte Werbemassnahme benötigten Materialien, Abbildungen, Software, Träger etc. werden auf Kosten des Sponsor, dem Verein rechtzeitig im Sinne des § 3 zur Verfügung gestellt.

§ 5

Die dem Verein überlassenen Werbemittel dürfen nur zu dem in diesem Vertrag vereinbarten Zweck verwendet werden. Weitere oder andere Nutzungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Sponsors

§ 6

Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern, dass durch die Verwendung der überlassenen Werbemittel auf, an oder in Produkten / Eigentum vom Verein, der Sponsor keine Rechte an den Produkten/ Eigentum, insbesondere Urheber- und / oder Wettbewerbsrechte erwirbt.

§ 7

Der Verein übernimmt keine Gewähr für den Werbeerfolg. Die Haftung durch den Verein für Verlust oder Schäden jeglicher Art an den zur Verfügung gestellten Werbemitteln, soweit diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich durch Mitglieder des Verein verursacht werden, ist ausgeschlossen.

§ 8

Dieser Vertrag kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist im beiderseitigen Einvernehmen aufgehoben werden. Das Recht zur ordentlichen Kündigung durch den Sponsor ist nur unter Wahrung einer Frist von 30 Tagen vor dem gesponserten Ereignis möglich, soweit der Verein noch keine vertraglichen Bindungen im Vertrauen auf diesen Vertrag eingegangen ist. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt.

§ 9

Sollten in dem Vertrag eine oder mehrere Bestimmungen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksamen Bestimmungen durch eine dem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

§ 10

Nebenabreden sind nicht ausgeschlossen.

Die Aufhebung, Änderung oder Ergänzung des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Kündigungserklärungen haben der jeweils anderen Vertragspartei zumindest schriftlich zuzugehen.

§ 11

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

§ 12

Gerichtsstand ist Werdenberg - Sarganserland.